



Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14.12.2012,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.**

**Änderung der Abfallordnung (§ 5) mit Beschluss des Gemeinderates vom
02.06.2015.**

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) LGBl Nr.
71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder, Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang aufgelisteten Liegenschaften.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit für das gesamte Gemeindegebiet im Altstoffsammelzentrum Perg, Naarnerstraße 94, 4320 Perg, während der Öffnungszeiten. überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Für Biotonnenabfälle gibt es keinen Abholbereich und sind diese der Eigenkompostierung zuzuführen.
- (4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit für das gesamte Gemeindegebiet bei der Behandlungsanlage von Hr. Johann Inreiter, Schmierreith 20, 4284 Tragwein
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet

§3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Perg, Naarnerstraße 94 zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen.
- (4) **Grünabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zur Behandlungsanlage von Hr. Johann Inreiter, Schmierreith 20, 4284 Tragwein zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße: HWS bzw. weiterer Wohnsitz</u>	<u>1- Mindestbehältervolumen pro Woche</u>	5 Liter
Personen-Haushalt.....	8,5 Liter	
2-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter	
3-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter	
4-Personen-Haushalt.....	15 Liter	
5-Personen-Haushalt.....	18 Liter	
6-Personen-Haushalt.....	21 Liter	
7-Personen-Haushalt.....	24 Liter	
8-Personen-Haushalt.....	27 Liter	
9-Personen-Haushalt.....	30 Liter	
10-Personen-Haushalt.....	3 Liter pro Woche	
Jeweile Person zusätzlich-Haushalt.....		

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt sechswöchentlich
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden. überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung
- (3) Die **Grünabfälle** können jederzeit zur Behandlungsanlage von Hr. Inreiter Johann, Schmierreith 20, 4284 Tragwein gebracht werden
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt sechs- wöchentlich
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten welcher eine Behandlungsanlage mit dem Standort Schmierreith 20, 4284 Tragwein betreibt

Folgende Abfälle sind zur Sammelstelle Splittsilo zu bringen:
Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst holzige Abfälle, wie Aste, Reisig, Strauchschnitt, große Blumenstöcke usw.

§8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis anzuzeigen.

§9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Baumgartner Berthold



Anhang

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14.12.2012 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Zu § 2 Abholbereich Abs. 1

- (1) Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle ausgenommen:

Allerheiligen 22

Allerheiligen 45

Judenleiten 15

Judenleiten 16

Oberlebing 32

- (2) Die Müllabfuhr erfolgt für die Objekte (1) durch die Gemeinde Windhaag bei Perg.

Übereinkommen mit der Gemeinde Windhaag bei Perg vom 14.12.2012 - Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen i.M. vom 14.12.2012.